Richtlinien für die Verleihung des Sportehrenbriefes der Verbandsgemeinde Maxdorf vom 23. April 1991 i.d.F. der 2. Änderung vom 10.05.2005

1. Grundsatz

Die von aktiven Sportlerinnen und Sportlern erzielten besonderen Leistungen werden von der Verbandsgemeinde Maxdorf durch die Verleihung des Sportehrenbriefes gewürdigt. Der Sportehrenbrief bezeichnet die besondere Leistung.

2. Sachliche Voraussetzungen

- 2.1 Der Sportehrenbrief wird nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Birkenheide, Fußgönheim oder Maxdorf haben oder die zu ehrende Leistung innerhalb eines Vereines erbracht haben, der seinen Sitz in einer dieser Gemeinden hat.
- 2.2 Die Verleihung erfolgt nur für solche Meisterschaften, die von ordentlichen Mitgliederorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt worden sind und zwar in den Disziplinen, in denen Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben werden oder die bei Olympischen Spielen geführt werden.
- 2.3 Um die besondere Leistung eines Erfolges sicherzustellen, müssen an einer Meisterschaft mindestens 5 Teilnehmer bzw. Mannschaften am Start gewesen sein, von denen mindestens 3 den Wettkampf beendet haben. Als Nachweis der zahlenmäßigen Konkurrenz sollen Ergebnislisten eingereicht werden; falls diese nicht zur Verfügung stehen, genügt eine formlose schriftliche Erklärung des Vereins über die Starterzahlen.
- 2.4 Die einzelnen Mitglieder einer Mannschaft erhalten den Sportehrenbrief, wenn sie die zu ehrende Leistung für einen Verein erbracht haben, der seinen Sitz in der Gemeinde Birkenheide, Fußgönheim oder Maxdorf hat. Von erfolgreichen auswärtigen Mannschaften werden nur solche Sportlerinnen und Sportler ausgezeichnet, die ihren Wohnsitz in einer dieser Gemeinden haben.
- 2.5 Sofern eine Sportlerin oder ein Sportler innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzungen für die Verleihung des Sportehrenbriefes erfüllt, so wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.

3. Bedingungen

Der Sportehrenbrief wird verliehen

- 3.1 für die Teilnahme an einer Weltmeisterschaft oder Olympiade,
- 3.2 den 1. bis 5. Platz bei einer Europameisterschaft,
- 3.3 die Aufstellung eines anerkannten Welt-, Europa- oder deutschen Rekords,
- 3.4 den 1. bis 3. Platz bei einer deutschen Meisterschaft,
- 3.5 sonstige herausragende sportliche Leistungen, die wegen ihres Vorbildcharakters, ihrer Einmaligkeit oder ihres beispielhaften Engagements eine Würdigung verdienen.

Darüber hinaus wird der Sportehrenbrief verliehen an Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

- 3.6 für die Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft oder Jugendnationalmannschaft.
- 3.7 für die Erringung einer süddeutschen, südwestdeutschen, Rheinland-Pfalz- oder Pfalzmeisterschaft, die von der jeweiligen Mitgliedsorganisation des Deutschen Sportbundes anerkannt ist bzw. die Erringung eines ersten Platzes bei einer gleichzusetzenden Meisterschaftsrunde.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten am 10.05.2005 in Kraft.

Maxdorf, den 10.05.2005

Leyser Bürgermeister

Anmerkung:

Die 1. Änderung tritt am 23.5.1995 in Kraft. Die 2. Änderung tritt am 10.05.2005 in Kraft.